

Informationspflichten gemäss Versicherungsaufsicht

HSP Consulting AG
Splügenstrasse 9
9008 St. Gallen

FINMA Registernummer: **F01049476**

Die HSP Consulting AG ist ausschliesslich im Bereich der Vermittlung und Betreuung von Mitarbeiterversicherungen tätig. Es sind dies: **PK-/Vorsorgelösungen** (Basis, Zusatz, 1e) sowie **kollektive Mitarbeiterversicherungen** (Unfallversicherung und Krankentaggeld). Die nachfolgenden Bestätigungen sind in diesem Kontext zu verstehen.

Informationspflicht nach Artikel 45 VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz)

Nach Art. 45 Abs. 1 VAG müssen wir Sie, sobald wir mit Ihnen in Kontakt treten, über folgende Punkte in Kenntnis setzen:

- unsere Identität und die Adresse;
- unsere Tätigkeit als Broker und Mandatsträgerin, wobei wir in einem finanziell und wirtschaftlich ungebundenen Verhältnis zu Versicherungsgesellschaften stehen und uns der ausschliesslichen Treuepflicht gegenüber Ihnen als unseren Auftraggeber verpflichten;
- die Art und Weise, wie Sie sich über die berufliche Qualifikation unserer Mitarbeitenden, sowie deren Aus- und Weiterbildung informieren können;
- wer für die Nachlässigkeit, Fehler oder unrichtige Auskünfte im Zusammenhang mit der Vermittlungstätigkeit haftbar gemacht werden kann;
- die Bearbeitung von Personendaten, insbesondere Ziel, Zweck, Umfang und Empfänger der Daten sowie deren Aufbewahrung.

Widerrufsrecht eines zustande gekommenen Vertrages nach Art. 2a des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG):

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Annahmeerklärung widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald Sie den Vertrag beantragt oder angenommen haben. Für den Widerruf ist nicht Schriftlichkeit verlangt, sondern bloss eine Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, d.h.

auch E-Mails (aber auch SMS, WhatsApp, usw. genügen dazu). Geschädigte Dritte können trotz eines Widerrufs gutgläubig Ansprüche gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend machen. In diesen Fällen schuldet der Versicherungsnehmer jedoch die Prämie.

Aus- und Weiterbildung sowie berufliche Qualifikationen

Wir sind nach VAG Art 43 dazu verpflichtet, uns zur Ausübung unseren Tätigkeiten regelmässig aus- und weiterzubilden. Eine solche Weiterbildungsverpflichtung ergibt sich zudem (für Stiftungsräte von Vorsorgeeinrichtungen) aus Artikel 51a, Absatz 2, lit. I BVG. Wir bestätigen zudem, alle Voraussetzungen zu erfüllen, welche durch den Bundesrat an die Aus- und Weiterbildung für die Versicherungsvermittler festgelegt werden.

Nach VAG Art. 45 Abs 1, Bst. c., sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren, wie Sie sich über die beruflichen Qualifikationen der Mandatsträger informieren können.

Wir bestätigen hiermit, dass wir:

- Sie auf Wunsch jederzeit und transparent über den Ausbildungsstand des involvierten Mitarbeitenden informieren;
- Mitarbeitende beschäftigen welche über ein Diplom als „Eidgenössisch diplomierter Versicherungsfachmann“ oder ein gleichgestelltes relevantes Diplom verfügen;
- die berufliche Qualifikation der Mandatstragenden jährlich durch geeignete Weiterbildungstätigkeiten aktuell und a-jour behalten.

Vermeidung von Interessenskonflikten

Wir sind verpflichtet, nach VAG Art 45a, angemessene, organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um Interessenkonflikte, die bei der Vermittlung von Versicherungsdienstleistungen entstehen können zu vermeiden oder mögliche Benachteiligungen welche Ihnen durch solche Interessenkonflikte entstehen könnten, auszuschliessen.

Wir bestätigen hiermit, dass wir uns als beauftragte Mandatsträgerin ausschliesslich Ihrer Interessen verpflichten und zwischen uns und beteiligten Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungsgesellschaften kein eigenständiger Maklervertrag im Sinne von OR 412 ff besteht. Damit einhergehend verpflichten wir uns zur ausschliesslichen Treuepflicht gegenüber Ihnen. Wir sichern zu, dass wir:

- uns nicht im Konkurs, im Insolvenzverfahren, im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder in Liquidation befinden oder die gewerbliche Tätigkeit eingestellt

haben oder uns aufgrund geltender Rechtsvorschriften in einer dementsprechenden Lage befinden;

- nicht rechtskräftig wegen eines Vergehens verurteilt worden sind, welche unsere Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- im Rahmen unserer beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen haben, welche nicht vertretbar sind;
- unserer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften nachgekommen sind;
- Ihnen im Rahmen des Mandatsverhältnisses richtige, wahrheitsgemässe und vollständige Auskünfte liefern werden;
- nicht rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen rechtswidrigen, gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- nicht von Sanktionen betroffen sind, weil wir bei der Erfüllung von Aufträgen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, oder im Zusammenhang mit einem Auftrag oder einer Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen eine schwere Vertragsverletzung begangen haben;
- alle Vorkehrungen treffen oder offenlegen werden, in keinem Interessenkonflikt im Zusammenhang mit einem Mandatsverhältnis zu stehen, wobei sich ein Interessenkonflikt insbesondere aus wirtschaftlichen Interessen, politischen Affinitäten oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Bindungen oder Interessen ergeben könnten;
- Ihnen umgehend jeden Sachverhalt anzeigen werden, der einen Interessenkonflikt darstellt oder zu einem solchen führen könnte;
- keine Angebote gleich welcher Art machen- und auch in Zukunft nicht machen werden, mit denen ein Vorteil versprochen, angeboten oder gewährt werden könnte;
- weder mittelbar noch unmittelbar als Anreiz oder Entgelt für die Vergabe oder Entgegennahme eines Mandatsverhältnisses oder die Erfüllung eines Auftrags finanzielle Vorteile oder Sachleistungen gewähren, erhalten, zu erhalten versucht oder angenommen haben, welche – unmittelbar oder mittelbar – als rechtswidriges Verhalten oder Bestechung bzw. Bestechlichkeit anzusehen sind, und dies auch künftig unterlassen werden;
- nicht mit einem Versicherungsunternehmen Zusammenarbeitsvereinbarungen oder andere Vereinbarungen eingegangen sind, welche unsere Freiheit, auch für andere Versicherungsunternehmen tätig zu werden, beeinträchtigen und sich kein Versicherungsunternehmen oder mit der Verwaltung und Geschäftsführung betraute Person an unserer Gesellschaft beteiligt;

- nicht am Gesellschaftskapital eines Versicherungsunternehmens direkt oder indirekt mit mehr als 10 Prozent beteiligt sind;
- keine Mitarbeitenden beschäftigen, welche eine leitende Funktion in einem Versicherungsunternehmen innehaben; oder auf andere Weise auf den Geschäftsgang eines Versicherungsunternehmens Einfluss nehmen können.

Offenlegung der Entschädigungen seitens Versicherungen

Für die Erbringung unserer Dienstleistungen können wir mit einer Verwaltungsentschädigung, welche vom Versicherer entrichtet wird, entschädigt werden. Diese Verwaltungsentschädigung wird im Rahmen der gesetzlichen «Offenlegungspflicht» nach VAG Art. 45b in Ihrer Höhe und Beschaffenheit durch nachfolgende Berechnungsparameter wie folgt deklariert:

- Obligatorische UVG Unfallversicherung max. 5% der fakturierten Netto Jahresprämie;
- Unfall Zusatzversicherungen max. 15% der fakturierten Netto Jahresprämie;
- Krankentaggeldversicherung max. 7.5% der fakturierten Netto Jahresprämie;
- Berufliche Vorsorge- Pensionskassen und 1E Verträge (insofern von Versicherungsgesellschaften vertrieben) max. 7% der reinen Risiko-Jahresprämie.

Auf Grund der Ausgestaltung oder situativen Änderung von diesen Entschädigungen durch einzelne Versicherungsgesellschaften kann es in Einzelfällen zu Abweichungen dieser Berechnungsparameter kommen.

Unabhängig davon verpflichten wir uns, Sie jederzeit auf Anfrage umfassend und detailliert schriftlich über die aktuell aus einem Mandat resultierende Verwaltungsentschädigung zu informieren.

Zudem werden wir Ihnen anlässlich des Beratungsgesprächs vor einem Abschluss einer Versicherung immer nach Massgabe der Möglichkeiten transparent aufzeigen, wie hoch die Entschädigung des Versicherers sein wird.

Handelt es sich bei den Verwaltungsentschädigungen um Vergütungen für die Erbringung von Dienstleistungen für die berufliche Vorsorge, bestätigen wir ausdrücklich, jegliche Formen der Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen strikte zu verweigern.

In diesem Zusammenhang bestätigen wir zudem, jederzeit die gesetzlichen Vorgaben gemäss Art. 48k BVV 2 umzusetzen und einzuhalten und informieren Sie bei dem ersten Beratungstermin über die Art und Herkunft sämtlicher Verwaltungsentschädigungen.